

Ratssitzung 21.06.2018

Beantwortung der Anfrage Jemgum 21/Wir für Jemgum vom 18.06.2018

Thema: Brücke am Jüdischen Friedhof

Antwort zu Frage 1:

Auf der Basis einer groben Planung wurde eine Kostenkalkulation vorgenommen. Diese hat ergeben, dass der Bau einer neuen Brücke über das Sieltief an der bisherigen Stelle rund 120.000,00 Euro kosten würde. Für diese Maßnahme könnte die Gemeinde Jemgum einen Förderantrag aus Mitteln der Dorferneuerung stellen. Im günstigsten Fall würde die Gemeinde eine Förderung in Höhe von 53% (63.600,00 Euro) erhalten. Damit würde bei der Gemeinde Jemgum ein Eigenanteil von 56.400,00 Euro verbleiben. Aufgrund der äußerst angespannten Haushaltslage in diesem und auch im kommenden Jahr hat die Verwaltung bisher den politischen Gremien nicht vorgeschlagen, einen entsprechenden Förderantrag für die Maßnahme zu stellen. Der nächste Antragsstichtag wäre der 15.09.2018. Am 06. Juni hat zu der Maßnahme aktuell eine Besprechung beim Landkreis Leer mit dem Bauordnungsamt des Landkreises sowie der Unteren Wasserbehörde des Kreises stattgefunden. Hierbei wurde noch einmal abschließend bestätigt, dass die Brücke an der bisherigen Stelle wieder aufgebaut werden könnte. Hierfür sei lediglich eine wasserrechtliche Genehmigung nötig. Die baurechtlichen Belange würden in diesem Verfahren mit geprüft werden. Hierfür sei eine geprüfte Statik vorzulegen und sämtliche DIN-Vorschriften für solche Bauwerke seien einzuhalten. Die DIN-Vorschriften fügen wir dieser Antwort bei.

Antwort zu Frage 2:

Mit Mail vom 12.04.2018 hatten wir den Gruppen/Fraktionen folgende Kostenaufstellung zukommen lassen:

Kostengruppe	Bezeichnung	geschätzte Kosten
100	Grundstück	<i>Nutzungs- und Überweigungsrechte der Grundstücke und Zufahrten werden als gegeben angenommen</i>
200	Herrichten und Erschließen	ca. 12.000€
300	Bauwerk-Baukonstruktion	ca. 50.000€
400	Bauwerk Technische Anlagen	-
500	Außenanlagen	-
600	Ausstattung u. Kunstwerke	-
700	Baunebenkosten	ca. 32.000€
darunter:		

710	Bauherrenaufgaben	ca. 2.500€
730	Architekten und Ingenieursleistungen	ca. 15.300€
740	Gutachten, Beratung und Vermessung (Bodengutachten)	ca. 8.000€
760	Finanzierungskosten	-
770	Allgemeine Baunebenkosten ca. 5% der Bausumme	ca. 3.000€
790	Sonstige Baunebenkosten ca. 5% der Bausumme	ca. 3.000€
Summe der KG		ca. 94.000€
Mehrwertsteuer 19%		ca. 18.000€
Gesamtkosten der gepl. Maßnahme inkl. MWst		ca. 112.000€

Antwort zu Frage 3:

Sicherlich hat die Verwaltung auch über Alternativen nachgedacht. So hat die Gemeinde Jemgum beispielsweise im vergangenen Jahr mehrere Brückenteile mit beidseitigem Geländer von einem großen Unternehmen aus der Gemeinde für sehr wenig Geld erworben. Aus diesen verzinkten Einzelteilen ließe sich sicherlich eine Gesamtkonstruktion fertigen. Notwendig hierfür sind als Tragwerk 4 lange Pfähle, die man auf beiden Seiten des Sieltiefes in den Boden rammen könnte. Wir prüfen gerade noch, ob diese Stahlstege überhaupt im Ansatz die erforderlichen DIN-Vorschriften gerade im Hinblick auf Breite und Geländerhöhen für öffentliche Brückenbauwerke erfüllen, was wir allerdings bezweifeln, da sie ursprünglich für einen anderen Zweck eingesetzt wurden. Hinzu kommt, dass auch für ein solches Bauwerk eine geprüfte Statik vorgelegt werden müsste.

Im Übrigen verweisen wir an dieser Stelle auf die Antwort zu Frage 4.

Antwort zu Frage 4:

Um die Frage zu beantworten, möchten wir einige grundsätzliche Anmerkungen voraus schicken. An Brückenbauwerke werden grundsätzlich hohe Anforderungen gestellt. Diese Anforderungen (diverse DIN-Vorschriften und Gesetze) sind einzuhalten, um eine offizielle Genehmigung für ein solches Bauwerk zu erhalten. Diese Genehmigung ist notwendig, um während des Betriebes gerade frei von haftungsrechtlichen Ansprüchen zu sein. Sofern die Gemeinde Jemgum Bauherr einer solchen Brücke ist, muss sie diese Anforderungen erfüllen, um haftungsrechtlich auf der sicheren Seite zu sein. Insbesondere die Inhaber kommunaler Ämter und Mandate stehen hier rechtlich in der Verantwortung. Mandatsträger, gerade der Bürgermeister, haften in diesem Sinn straf-, disziplinar-, zivil- und verwaltungsrechtlich für ihr Tun und ihr Unterlassen. Genau aus diesem Grunde wurde auch das bisherige Provisorium durch den Bauhof entfernt.

Eine „Billig-Lösung“, egal wer hierfür als „Bauherr“ verantwortlich wäre, ist aus eben genannten haftungsrechtlichen Gründen unmöglich. Es sei denn, jemand unterschreibt dafür, dass er für alle

Eventualitäten (beispielsweise einen schweren Unfall) auf der Brücke haftet. Von Seiten der Verwaltung müssen wir, auch einer Bürgerinitiative, dringend davon abraten.

Anlage DIN-Vorschriften:



DIN EN 1990 + DIN EN 1991 Grundlagen und Einwirkungen

DIN EN 1990	Grundlagen der Tragwerksplanung
DIN EN 1991-1-1	„Wichten, Eigengewicht, Nutzlasten Hochbau“
DIN EN 1991-1-2	„Brand“
DIN EN 1991-1-3	„Schnee“
DIN EN 1991-1-4	„Windlasten“
DIN EN 1991-1-5	„Temperatur“
DIN EN 1991-1-6	„Bauausführung“
DIN EN 1991-1-7	„Außergewöhnliche Einwirkungen“
DIN EN 1991-2	„Verkehrslasten auf Brücken“